

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau einer Wohnanlage mit 30 Wohnungen und einer Tiefgarage,
Freilassing, Laufener Straße 1

Vollzug des KommZG;
Hinweis auf die Bekanntmachung der
6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein 2

Vollzug des KommZG;
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein
für das Haushaltsjahr 2025 3

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung
der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergänzung/Fortschreibung der für den Bereich „VA1 - Böschung Süd + West“
genehmigten Tektur (Alternative Ausführung der Böschungsabdichtung
mit einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) anstelle einer mineralischen Dichtung)
auf den Bereich der Böschung „Süd + Ost“ von VA I B, DK0-Deponie Berchtolding 4

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Reichenhall
über eine Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
Vom 18. November 2025 5

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan / Grünordnungsplan
„Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dank!“;
über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 4a Abs. 3 BauGB 6

Stadt Laufen

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung – FWGS) 7

Gemeinde Ainring

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
Vom 18. November 2025 8

Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, AdÖR

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Saaldorf-Surheim
(BGS-EWS) 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau einer Wohnanlage mit 30 Wohnungen und einer Tiefgarage, Freilassing, Laufener Straße

Mit Bescheid vom 03.11.2025, Az. BV 803/2025, wurde für den Antrag „Neubau einer Wohnanlage mit 30 Wohnungen und einer Tiefgarage“, Freilassing, Laufener Straße 73a, Gemarkung Freilassing, Flurstück 564/5 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 50/4, 55/4, 55/5, 554/91, 559/3, 559/4, 565/3, 565/4, 565/5 und 573/3 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 10. November 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des KommZG; Hinweis auf die Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF)Traunstein

Die 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein wurde im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 26/2025 vom 14.11.2025 auf Seite 327 amtlich bekanntgemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weist der Landkreis Berchtesgadener Land nach Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 17 Satz 2 der Verbandssatzung auf diese Bekanntmachung hin.

Bad Reichenhall, den 17. November 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des KommZG; Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Traunstein für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 26/2025 vom 14.11.2025 auf Seite 328-329 amtlich bekanntgemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbandes weist der Landkreis Berchtesgadener Land nach Art. 24 Abs. 2 KommZG des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 17 Satz 2 der Verbandssatzung auf diese Bekanntmachung hin.

Bad Reichenhall, den 17. November 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 4

Landratsamt Berchtesgadener Land

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergänzung/Fortschreibung der für den Bereich „VA1 - Böschung Süd + West“ genehmigten Tektur (Alternative Ausführung der Böschungsabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) anstelle einer mineralischen Dichtung) auf den Bereich der Böschung „Süd + Ost“ von VA I B, DK0-Deponie Berchtolding

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG

Grundstück: FI. Nr. 789, 789/1, 789/2, 789/3, 789/4, 790, 791/3 und 792 der Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber/Bauherr: Moosleitner Umwelt GmbH
Lukasedt 8
A-5151 Nußdorf am Haunsberg

Der Firma Moosleitner GmbH wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 18.04.2019 wurden folgende Änderungen der Deponie genehmigt: Tiefere Deponiesohle (bedingt durch tieferen Kiesabbau), Verringerung des Deponiekörpers und des Verfüllvolumens durch eine zwischenzeitlich in einem Teilbereich errichtete Betriebsfläche sowie Anpassungen am Sickerwassersystem. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 27.02.2019 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2022 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH über.

Mit Bescheid vom 10.08.2022 wurde die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers als Nebenanlage der Deponie erteilt. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 04.07.2022 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch alternative Ausführung der Böschungsabdichtung im Bereich des VA1 Süd und West mit einer Kunststoffdichtungsbahn anstelle einer mineralischen Dichtung wurde mit Bescheid vom 06.09.2023 erteilt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.09.2023 wurde festgestellt, dass auch mit dieser Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2024 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Umwelt GmbH über.

Mit Bescheid vom 18.12.2024 wurde die Erweiterung der bestehenden Deponie um ca. 3,6 ha in Richtung Norden und Osten unter Fortführung der Bauweise genehmigt. Das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen erhöhte sich damit um ca. 745.000 m³ auf ca. 1,15 Mio. m³. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 10.11.2023 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der oben genannte Bescheid vom 06.09.2023 betraf nur den Bereich Verfüllabschnitt VA 1 (VA I A) Böschung Süd und West. Nunmehr wurde die Ergänzung/Fortschreibung dieser genehmigten Tektur beantragt. Auch für die Böschungen Süd und Ost von

VA I B soll eine alternative Ausführung der Böschungsabdichtung mit einer Kunststoffdichtungsbahn anstelle einer mineralischen Dichtung erfolgen.
Der Deponiekörper an sich, das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen sowie die Verfülldauer werden von der Änderung nicht berührt.

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung des Materials der technischen Barriere der genehmigten DK0-Deponie Berchtolding. Anstelle des ursprünglich geplanten, mineralischen Dichtmaterials wird eine Kunststoffdichtungsbahn (KDB) verlegt. Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Ebenso erfolgt die Bekanntmachung im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).
Der Feststellungsvermerk vom 17.11.2025 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. November 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3 - Bauen und Umwelt

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Reichenhall über eine Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Vom 18. November 2025

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Bad Reichenhall über eine Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 11. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

1. Das als Anlage zur Satzung der Stadt Bad Reichenhall über eine Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beigefügte Straßenverzeichnis wird rückwirkend ab dem 01.07.2024 wie folgt geändert:
 - a) Die Reinigungsklasse der Straße „Ahornstraße“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - b) Die Reinigungsklasse der Straße „Am Einfang“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - c) Die Reinigungsklasse der Straße „Beethovenstraße“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - d) Die Reinigungsklasse der Straße „Birkenstraße“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - e) Die Reinigungsklasse der Straße „Fallbacherstraße“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - f) Die Reinigungsklasse der Straße „Froschhamer Weg“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - g) Die Reinigungsklasse der Straße „Gebersbergstraße“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - h) Die Reinigungsklasse der Straße „Heubergstraße“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.
 - i) Die Reinigungsklasse der Straße „Lange Gasse“ wird von Reinigungsklasse 2 in Reinigungsklasse 3 geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. November 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis

Straßenname	Reinigungs-klasse	Ergänzende Beschreibungen (Abschnitt von/bis)	
Adalbert-Stifter-Straße	2		
Adolf-Bühler-Weg	1		
Adolf-Schmid-Straße	2		
Aegidiplatz	1		
Ahornstraße	3		
Alfred-Nathan-Straße	2		
Am Einfang	3		
Am Eisenbichl	3		
Am Goring	3		
Am Kreuzweg	3		
Am Münster	3		
Am Schroffen	3		
Am Weißbach	3		
Amerangstraße	3		
An der Schanz	3		
Anton-Winkler-Straße	1		
Anton-Winkler-Straße	2	Parkplatz an der Stadtmauer	Treppe zur Kirchengasse
Asternweg	2		
Auenstraße	2		
Baderstraße	3		
Bahnhofplatz	2		
Bahnhofstraße	2		
Bahnhofstraße	1	Kurstraße	Wittelsbacherstraße
Barbarossastraße	2		
Bauernfeldweg	3		
Beethovenstraße	3		
Berchtesgadener Straße	1		
Bergweg	1		
Birkenstraße	3		
Bruckthal	4		
Domprobst-von-Lechner-Platz	1		
Dr.-Carl-Schöppner-Straße	2		
Dr.-Kühne-Straße	2		
Dreifaltigkeitsgasse	1		
Edelweißstraße	2		
Egerländerweg	2		
Erasmus-Grasser-Promenade	3		
Fagererweg	3		
Fallbacherstraße	3		
Fischerbräu-wiese	2		
Florianiplatz	1		
Forstamtstraße	2		
Franz-Josef-Straße	2		
Friedrich-Ebert-Allee	2		
Friedrich-Ebert-Allee	1	Bahnhofstraße (FGZ)	Wittelsbacherstraße
Friedrich-von-Schenk-Straße	2		
Fritzerweg	2		
Froschhamer Weg	3		
Frühlingstraße	2		
Fürschlachtungweg	2		
Gabelsbergerstraße	2		

Straßenname	Reinigungsklasse	Ergänzende Beschreibungen (Abschnitt von/bis)	
Ganghoferstraße	2		
Gangsteig	3		
Gebersbergstraße	3		
Getreidegasse	2		
Gewerkenstraße	3		
Gipsbruchweg	3		
Glasergasse	3		
Glück im Winkel	2		
Goethestraße	2		
Grabenbachstraße	2	Frühlingstraße	Teisendorfer Straße
Grabenbachstraße	3	Stichstraßen zur Grabenbachstraße	
Grabenbachweg	3		
Grenzlandstraße	2		
Gruttensteingasse	2		
Gruttensteinsteig	2		
Haidergasse	3		
Hainbuchenplatz	3		
Hainbuchenstraße	3		
Hallgrafenstraße	2		
Heilingbrunnerstraße	2		
Heimfeld	3		
Herzog-Georgen-Straße	3		
Herzog-Georgen-Straße	4	Nikolaiweg	Salinenstraße
Hessingsteig	4		
Heubergstraße	3		
Hirschmühlenweg	3		
Hochfeldstraße	3		
Hofrat-Harl-Straße	2		
Holzfeldweg	2		
Hubertusstraße	2		
Im Angerl	2		
Im Großen Grund	2		
Im Poschengrund	3		
Im Spitzgrund	2		
Innsbrucker Straße	1		
Jahngasse	1		
Johann-Häusl-Straße	2		
Kaiserplatz	1		
Kammerbotenstraße	1		
Kanalstraße	1		
Karlsark	3		
Karl-Weiß-Straße	2		
Kellerweg	2		
Keltenring	3		
Kiblinger Straße	3		
Kiblinger Weg	3		
Kirchengasse	3		
Kirchholzstraße	3		
Kirchweg in Nonn	3		
Klingerweg	3		
Klosterstraße	3		
Kohlerbachstraße	3		
Kurfürstenstraße	2		
Kurstraße	1		
Lange Gasse	3		

Straßenname	Reinigungsklasse	Ergänzende Beschreibungen (Abschnitt von/bis)	
Langweidweg	2		
Leitererweg	2		
Liebigstraße	1		
Lilienstraße	3		
Lindenweg	3		
Listseestraße	4		
Loferer Straße	3		
Ludwigstraße	1		
Ludwig-Thoma-Straße	3		
Luitpoldstraße	2		
Mackstraße	2		
Märzfeld	3		
Marzoller Weg	3		
Maximilianstraße	3		
Max-Zugschwerdt-Straße	1		
Mayerhofstraße	3		
Moosbachstraße	3		
Mozartstraße	2		
Mühlenstraße	3		
Müllnerhorngasse	3		
Münchner Allee	2		
Münchner Straße	2		
Nelkenstraße	3		
Nikolaiweg	2		
Nonn	4		
Nonner Au	2		
Nonner Straße	3		
Oberer Lindenplatz	1		
Olympiaring	3		
Ottilienstraße	3		
Paepkestraße	2		
Pechmannstraße	3		
Peilsteinstraße	3		
Peter-und-Paul-Gasse	3		
Pflegerpointstraße	3		
Postgasse	1		
Poststraße	1		
Rainthalstraße	3		
Rathausplatz	1		
Rauchbichl	3		
Rehwinkel	3		
Reichenbachstraße	2		
Reichenhaller Straße	3		
Reifenstuelstraße	3		
Richard-Wagner-Straße	3		
Riedelstraße	2		
Rinckstraße	3		
Römerstraße	3		
Rosengasse	2		
Rosenstraße	3		
Rupertiweg	3		
Saalachstraße	3		
Saalachweg	3		
Salinenstraße	1		
Salzburger Straße	2	Wisbacherstraße	Adolf-Schmid-Straße

Straßenname	Reinigungsklasse	Ergänzende Beschreibungen (Abschnitt von/bis)
Salzburger Straße	3	
Schachtstraße	1	
Schillerstraße	3	
Schlechinger Weg	3	
Schloßberg	3	
Schmalschlägerstraße	3	
Schoedtlweg	4	
Sebastianigasse	2	
Sebastian-Stolz-Straße	3	
Seebachstraße	3	
Sieben-Palfen-Weg	3	
Sonnenstraße	3	
Spitalgasse	2	
Spitalhofparkplatz	2	
St.-Pankraz-Straße	3	
Staufenstraße	3	
Teisendorfer Straße	3	
Thumsee	4	
Thumseestraße	3	
Tiroler Straße	2	
Tivolistraße	3	
Tivoliweg	3	
Traunfeldstraße	3	
Triftmeisterweg	3	
Tulpenstraße	3	
Turnergasse	1	
Unterer Lindenplatz	1	
Untersbergstraße	3	
Vogelthennstraße	2	
Von-Heinleth-Straße	2	
Von-Martius-Straße	3	
Waaggasse	1	
Waldweg	3	
Weißstraße	2	
Weitwiesenring	3	
Werkmeisterweg	3	
Wisbacherstraße	2	
Wittelsbacherstraße	1	
Wörgötterplatz	2	
Zenostraße	3	
Zunftweg	3	
Zwieselstraße	3	

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan / Grünordnungsplan
„Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“;
über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ neu aufzustellen.

In der Sitzung vom 11.11.2025 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit samt der Begründung vom 11.11.2025 vom Stadtrat erneut gebilligt und die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich nördlich der Traunsteiner Straße bis zur Abzweigung der Schaidinger Straße unmittelbar im nördlichen Anschluss an das „Industriegebiet Freilassing – Süd“ und weist eine Größe von rund 1,5 ha auf. Das Gebiet umfasst die Fl.-Nrn. 1443/5 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. Fl. Nrn. 1468 und 1168/4 der Gemarkung Freilassing. Im Süden überlagert der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Bereich des bestehenden Lärmschutzwalles den angrenzenden Bebauungsplan „Industriegebiet Freilassing – Süd“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB wird im Regelverfahren durchgeführt. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing mit seiner 38. Änderung aufgestellt.

Ziel des Vorhabens ist die Schaffung weiterer hochwertiger Gewerbeflächen für ein heimisches Unternehmen im unmittelbaren Anschluss an bestehende gewerbliche Nutzungen unter dem Aspekt eines sparsamen Flächenverbrauchs und Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sollen die städtebaulichen Belange der Stadt Freilassing gewahrt und eine zukunftsfähige, städtebaulich geordnete Entwicklung sowie zeitnahe Umsetzung gewährleistet werden.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan in der jeweiligen Fassung vom 11.11.2025 einschließlich des Immissionsschutzgutachtens vom 09.11.2022 stehen von

Dienstag, 25. November 2025 bis einschließlich Freitag, 02. Januar 2026

im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 214, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 11.11.2025 Änderung der Firsthöhe
Herausnahme des Art. 8 BayDSchG aus den textlichen Hinweisen und Begründung
Anpassen der Planzeichnung und Begründung zur Thematik Ausgleichsmaßnahmen (Textliche Festsetzungen Punkt 6.3. Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Fläche	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahmen Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025, Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 01.09.2025
Boden / Wasser	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 13.08.2025, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025,
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Umweltbericht vom 11.11.2025 Schalltechnische Untersuchung vom 09.11.2025, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025, Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Trausnstein 16.01.2025
Klima / Klimawandel	Umweltbericht vom 11.11.2025

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 21.11.2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung – FWGS)

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Laufen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Laufen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu freiwilligen Leistungen, insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.02.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2007, außer Kraft.

Laufen, den 11. November 2025
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Laufen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung – FWGS) vom 07.10.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke:

Fahrzeug/ Fahrzeugkategorie	
Drehleiter	7,23 €
Einsatzleitwagen	3,34 €
Versorgungs-LKW	4,91 €
Mannschaftstransportwagen	2,56 €
Wechseladerfahrzeug	13,81 €
Tanklöschfahrzeug	9,00 €
Gerätewagen Logistik 1	12,60 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug	4,99 €
Bootsanhänger	2,81 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten sind Einsatzkosten von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung abzugelten, die nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde:

Fahrzeug/ Fahrzeugkategorie	
Drehleiter	183,21 €
Einsatzleitwagen	32,94 €
Versorgungs-LKW	144,86 €
Mannschaftstransportwagen	23,81 €
Wechseladerfahrzeug	264,72 €
Abrollbehälter THL	267,78 €
Abrollbehälter Wasser/Schaum	290,69 €
Tanklöschfahrzeug	167,03 €
Gerätewagen Logistik 1	137,97 €
Mittleres Löschgruppenfahrzeug	33,60 €
Boot	175,71 €
Bootsanhänger	59,97 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Kosten gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Vom 18. November 2025

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund von Art. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Änderungssatzung:

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

§ 1 Gebühren

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Ainring vom 15.12.2020 (Amtsblatt Nr. 52 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 22.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 10a Abs. 2 erhält die neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 105,89 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Ainring, den 18. November 2025
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim, AdÖR

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Saaldorf-Surheim (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) vom 14. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 34 vom 22.08.2006), zuletzt geändert durch § 1 der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 18. Mai 2022 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 24. Mai 2022) wird durch das Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim wie folgt geändert:

wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser | 4,60 €/pro cbm |
| b) bei Einleitung von Schmutzwasser | 3,96 €/pro cbm. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft

Saaldorf, den 18. November 2025
Kommunalunternehmen Saaldorf-Surheim
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Bräuer, Vorstand
